

**Zur Veröffentlichung im Hochland Mitteilungsblatt der Gemeinde Gilserberg
Nr. 20 vom 18.05.2018 – Amtliche Bekanntmachung - :**

**Bekanntmachung über die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der
Gemeinde Gilserberg**

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Hochlandmitteilungsblatt Nr. 20 vom 18.05.2018 die von der Gemeindevertretung Gilserberg am 24.04.2018 beschlossene Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Gilserberg bekannt gemacht wird.

gez. Barth
Bürgermeister

Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg am 24.04.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsangabe:

- § 1 Träger und Rechtsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Aufnahme
- § 4 Besondere Aufnahmevoraussetzungen
- § 5 Tageseinrichtungsjahr und Aufnahmeverfahren
- § 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten
- § 7 Verhalten bei Krankheiten und Unfällen
- § 8 Medikamentengabe in der Tageseinrichtung
- § 9 Öffnungs- und Schließungszeiten / Betreuungszeiten
- § 10 Benutzungsgebühr

- § 11 Aufsicht
- § 12 Mitwirkung bei Maßnahmen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung
- § 13 Unfallversicherung
- § 14 Abmeldung / Kündigung
- § 15 Gespeicherte Daten
- § 16 Elternversammlung und Elternbeirat
- § 17 Gebührensatzung
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Kita wird von der Gemeinde Gilserberg als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Kita ist eine Einrichtung der Jugendhilfe.

- (1) Die Kita besitzt einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes in der Familie durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern.
Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit ist die Gemeinde Gilserberg als Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

§ 3 Aufnahme

- (1) In der Tageseinrichtung werden Kinder ohne Ansehen der Person, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion aufgenommen.
- (2) Für die Aufnahme gelten die Altersbeschränkungen der für die Einrichtung bestehenden Betriebserlaubnis.
In der Regel sind dies:
 - Kinderkrippen/Krippengruppen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
 - Altersgemischte Gruppen für Kinder von 2-6 Jahren.
 -

- (3) Mit der Aufnahme erkennen die Personensorgeberechtigten die ausgehändigte Benutzungssatzung, die Gebührensatzung sowie die Elternbeiratssatzung der Kindertagesstätte an.
- (4) Bei den Kindern beginnt nach dem Aufnahmetermin eine individuell vereinbarte Eingewöhnungszeit. Vorherige Besuche in der Tageseinrichtung sowie Schnuppertage bleiben davon unberührt.

§ 4

Besondere Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung setzt voraus, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten oder Ungeziefer (Läusen usw.) ist. Ebenfalls ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind nach dem Hessischen Gesetz zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder (Kindergesundheitsschutz-Gesetz) alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat. Dies ist unmittelbar vor der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Sofern die Personensorgeberechtigten den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen nicht zustimmen, haben sie schriftlich zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, wenn eine für sie geeignete Förderung möglich ist.
- (3) Kinder mit einem Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches der Tageseinrichtung können in der Regel nur aufgenommen werden, wenn nach der Berücksichtigung aller Anmeldungen freie Plätze zur Verfügung stehen und die Zustimmung der an der Finanzierung beteiligten Kommune(n) vorliegt.
- (4) Bei Bedarf werden besondere Aufnahmebedingungen festgesetzt.

§ 5

Tageseinrichtungsjahr und Aufnahmeverfahren

- (1) Ein Tageseinrichtungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.
- (2) Aufnahmetermin ist damit in der Regel der 1. August eines jeden Jahres. Das Aufnahmeverfahren regelt der Aufnahme- und Betreuungsvertrag.
- (3) Sofern die Personensorgeberechtigten zu einem anderen Termin die Aufnahme ihres Kindes in die Tageseinrichtung wünschen, ist dies möglich, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme soll zum 1. eines jeden Monats erfolgen. Abweichende Regelungen sind möglich.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist an die Leitung der Tageseinrichtung zu stellen.

- (5) Die Aufnahme wird mit der beiderseitigen Unterzeichnung des privatrechtlichen Aufnahmevertrages verbindlich zugesagt.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird grundsätzlich erwartet, dass die Kinder die Kita regelmäßig besuchen und bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen. Danach eintreffende Kinder werden an diesem Tag von der Betreuung ausgeschlossen.
- (2) Jegliches Fernbleiben des Kindes ist unverzüglich der Kita-Leitung mitzuteilen.
- (3) Die Kinder sind in einem ansprechenden Äußeren in die Kita zu bringen. Die Kleidung soll einfach und funktional sein und die kindliche Bewegungsfreiheit nicht behindern.
- (4) Kleidungsstücke, die in der Kita ausgezogen werden (Mantel, Anorak, Schal usw.) sind mit vollem Namen zu kennzeichnen. Mitzubringen sind geschlossene, rutschfeste Hausschuhe sowie witterungsgerechte Kleidung.
- (5) Die Erziehungsberechtigten bzw. gesondert legitimierte Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kitapersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kitapersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Kinder ab dem 3. Lebensjahr aus den zu Gilserberg gehörenden Ortsteilen werden durch einen Fahrdienst an den jeweiligen Schulbushaltestellen abgeholt und zurückgebracht (siehe Fahrplan in der Kita).
- (6) Eine aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten an Unternehmungen innerhalb und außerhalb der Kita ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Hierunter fallen auch insbesondere Elternversammlungen, Elterngespräche, Kenntnisnahme von den Elternbriefen und Aushängen in der Kita.
- (7) Einer Aufforderung durch die Kita, das Kind wegen einer in der Betreuungszeit aufgetretenen Verletzung oder akut aufgetretenen Krankheit abzuholen, ist schnellstmöglich Folge zu leisten.
- (8) Die Personensorgeberechtigten haben jede Änderung wie z.B. Wohnsitzwechsel, Telefon, etc. der Tageseinrichtung unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

§ 7 Verhalten bei Krankheiten und Unfällen

- (1) Kranke Kinder sind vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen. Auf die erfolgte Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (s. ausgehändigtes Merkblatt) wird ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind sofort vom Besuch der Tageseinrichtung zurückzuhalten, wenn bei dem Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des §34 Infektionsschutzgesetz oder

Ungeziefer (Läuse usw.) auftreten oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit oder eines solchen Befalls ergibt.

- (3) Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder werden bei ihm Läuse o.ä. festgestellt oder besteht ein entsprechender Verdacht, ist die Leitung der Tageseinrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten an das Gesundheitsamt umgehend von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen.
- (4) Die Leitung ist verpflichtet, im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes einzelne Daten an das Gesundheitsamt weiterzuleiten.
- (5) Auf Anforderung der Leitung der Tageseinrichtung ist vor Rückkehr eines im Sinne des Absatzes 2 erkrankten oder befallenen Kindes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Eventuelle Kosten der Bescheinigung haben die Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (6) Die Leitung der Tageseinrichtung kann das Kind bei Vorliegen einer übertragbaren Erkrankung oder beim Befall mit Ungeziefer vom Besuch der Tageseinrichtung ausschließen. Besteht lediglich der Verdacht einer entsprechenden Erkrankung oder eines Befalls, kann sie vor dem nächsten Besuch der Tageseinrichtung die Vorlage eines ärztlichen Attestes fordern. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Medikamentengabe in der Tageseinrichtung

- (1) Benötigt ein Kind kurzfristig oder dauerhaft von einem Arzt oder einer Ärztin verordnete Medikamente, ist die Bezeichnung des Medikaments, die Dauer der Medikamentengabe sowie dessen Dosierung schriftlich von den Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Tageseinrichtung oder den Erziehenden im Gruppendienst zu hinterlegen.
- (2) Auf Verlangen der Leitung der Tageseinrichtung ist vor der Medikamentengabe in der Tageseinrichtung der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin zu konsultieren. Hierzu verpflichten sich die Personensorgeberechtigten den Arzt oder die Ärztin von der Schweigepflicht zu entbinden.

§ 9

Öffnungs- und Schließungszeiten / Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet. Die genauen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.
- (2) Die Ferien der Tageseinrichtung für Kinder werden in Abstimmung mit dem Träger und dem Elternbeirat zu Beginn eines jeden Jahres bekannt gegeben. Die Schließungszeit in den Sommerferien beträgt bis zu 15 Tagen. Zusätzlich bleibt die Tageseinrichtung i.d.R. in der Zeit von vor Weihnachten bis Anfang Januar bis zu 5 Tage geschlossen.

- (3) Die Tageseinrichtung kann an bis zu 5 Tagen im Jahr wegen besonderer Veranstaltungen (Fortbildung des Fachpersonals, Betriebsausflug, o.ä.) geschlossen werden. Die Schließung wird den Personensorgeberechtigten spätestens einen Monat vorher in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Die Tageseinrichtung muss geschlossen werden, wenn das Gesundheitsamt dies bei Auftreten ansteckender Krankheiten anordnet oder besondere betriebliche Gründe dies verlangen.
- (5) Folgende Betreuungszeiten stehen zur Verfügung:
 - Grundmodul: Betreuung von 7.00 bis 13.00 Uhr
 - Modul I: Betreuung von 13.00 bis 15.00 Uhr
 - Modul II: Betreuung von 13.00 bis 16.30 Uhr
- (6) Bei einer Betreuung über 13.00 Uhr hinaus und einer Öffnungszeit von mehr als 6 Stunden wird die Inanspruchnahme eines warmen vollwertigen Mittagessens empfohlen.
- (7) Wünsche auf Änderung der Betreuungsform bzw. des Leistungsangebotes (Module) müssen spätestens einen Monat vor Beginn des Monats, zu dem die Änderung wirksam werden soll, von den Personensorgeberechtigten schriftlich angemeldet werden. Die Einrichtung soll ihnen entsprechen, sofern die gewünschte Platzkapazität und das gewünschte Leistungsangebot vorhanden sind.

§ 10 Benutzungsgebühr

- (1) Die nicht gedeckten Kosten der Unterhaltung und des Betriebes der Tageseinrichtung werden vom Träger, der Kommune und durch Elternbeiträge finanziert. Die Höhe des Elternbeitrages wird vom Träger festgesetzt.
- (2) Eventuelle Freistellungen vom Elternbeitrag regelt der Aufnahmevertrag.
- (3) Gewährt die Tageseinrichtung Frühstück und/oder eine Mittagsversorgung oder sonstige zusätzliche Leistungen, z.B. bei Festen, erhebt der Träger hierfür ein gesondertes, in der Regel kostendeckendes Entgelt.

§ 11 Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeitenden sind während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Pflicht nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf Veranstaltungen, die während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung außerhalb des Gebäudes stattfinden (Wanderungen, Besichtigungen usw.).

- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der erzieherisch tätigen Mitarbeitenden der Tageseinrichtung bzw. mit dem ordnungsgemäßen und sicheren Einsteigen und Hinsetzen in die Kinderbusse und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes, bzw. nach dem ordnungsgemäßen und sicheren Aussteigen aus den Kinderbussen an der Bushaltestelle.
- (4) Bestimmen die Personensorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung, dass ihr Kind den Weg zwischen Wohnsitz und Tageseinrichtung ohne Begleitung gehen soll, endet die Aufsichtspflicht nach Absatz 1, wenn das Kind am Ausgang des Gebäudes der Tageseinrichtung von einer der erzieherisch tätigen Mitarbeitenden der Tageseinrichtung entlassen wird.
- (5) Die Leitung der Tageseinrichtung oder die erzieherisch tätigen Mitarbeitenden sind verpflichtet, in Ausnahmefällen das Kind, wenn es gesundheitlich oder psychisch beeinträchtigt ist oder wenn sich für das Kind im Straßenverkehr vorübergehend besondere Gefahren auf tun, nicht allein den Weg von der Tageseinrichtung zum Wohnsitz antreten zu lassen. In dem Fall sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihr Kind abzuholen oder von einer schriftlich benannten Person abholen zu lassen.
- (6) Auf dem Weg zwischen Wohnsitz und Tageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich, bei Sonderveranstaltungen (z.B. Festen), an denen Personensorgeberechtigte und Kinder gemeinsam teilnehmen, vorrangig den Personensorgeberechtigten. Bei Nutzung der Kinderbusse gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

§ 12

Mitwirkung bei Maßnahmen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung

- (1) Träger, Leitung und Mitarbeitende der Tageseinrichtung sind aufgrund gesetzlich vorgegebener vertraglicher Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt verpflichtet, an Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls mitzuwirken. Dies erfolgt auf der Grundlage eines für die Tageseinrichtung entwickelten Schutzkonzeptes. Diese Pflicht erfordert gegebenenfalls auch die Weitergabe von personenbezogenen Daten und Erkenntnissen an die zuständigen staatlichen Stellen. Eine Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtung kann daher nur erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten mit dem Abschluss des Aufnahmevertrages zugleich ihr Einverständnis zur Weitergabe der erforderlichen Daten und Erkenntnisse bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung erklären.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, soweit sie nicht selbst betroffen sind, an den von der Tageseinrichtung nach den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen zu ergreifenden Maßnahmen zur Aufklärung und Abwendung von Gefahren für das Wohl ihres Kindes mitzuwirken.

§ 13

Unfallversicherung

- (1) Während des Besuches und bei offiziellen Veranstaltungen der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnsitz und Tageseinrichtung bzw. Schule sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

§ 14 Abmeldung / Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ablauf des 31.07. / 31.10. / 31.01. / 31.04. eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist eine Abmeldung mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende zulässig, wenn für das Kind ein neuer Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches der Einrichtung begründet wird.
- (3) Der Träger kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn seine Pflicht zur Bereitstellung eines Platzes endet, das Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt fehlt oder wenn für das Kind ein neuer Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches der Einrichtung begründet wird und die an der Finanzierung der Tageseinrichtung beteiligte Kommune einer weiteren Betreuung des Kindes widerspricht.
- (4) Daneben bleibt für beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen, auch fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Für den Träger besteht dieses Recht insbesondere, wenn das Verhalten des Kindes zu einer dauerhaften Eigengefährdung, Gefährdung anderer Kinder oder zu einer unzumutbaren Belastung des Einrichtungsbetriebes führt.
- (5) Vor einer Kündigung durch den Träger sollen die Personensorgeberechtigten und, sofern die Personensorgeberechtigten dies wünschen, der Elternbeirat gehört werden. Die Abmeldung und die Kündigung bedürfen der Schriftform. Abmeldungen und Kündigungen durch Personensorgeberechtigte sind an die Leitung der Tageseinrichtung zu richten.
- (6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.
- (7) Der Vertrag erlischt automatisch mit Eintritt des Kindes in die Schule.

§ 15 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kita sowie für die Erhebung der Kitabenutzungsgebühr werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a. allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.

b. Kitabenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage

Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Kommunalabgabengesetz (Hess. KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I vom 27.12.2006, S. 698), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Sozialgesetzbuch, Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach dem Verlassen der Kita durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß §18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 16

Elternversammlung und Elternbeirat

Nach § 27 des HKJGB wird weiteres durch die Satzung für Elternversammlungen und den Elternbeirat der Gemeinde Gilserberg bestimmt.

§ 17

Gebührensatzung

Die Benutzungsgebühren sind in einer gesonderten Satzung durch die Gemeinde Gilserberg bestimmt.

§18

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 21.07.2015 außer Kraft.

Gilserberg, den 24.04.2018

gez. Barth
Bürgermeister

Siegel

gez. Stuhlmann
Erster Beigeordneter